

Die Verwertung von im Ausland gewonnenen Beweismitteln¹

Ulrich Sommer

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Köln

1. der überkommene Ansatz des BGH - Kritik

Die Integrierung ausländischer Beweise in den deutschen Strafprozess erfolgt traditionell mit beachtlichem Argumentationsaufwand. Unter Ausschöpfung vieler Facetten juristischen Begründungspotentials hat die Rechtsprechung untersucht, ob die ausländische Beweiserhebung den selbst gesetzten Anforderungen entspricht. Die Ergebnistendenz der Entscheidungen ist eindeutig. Die Prüfung, ob beispielsweise der erhobene Beweis im Ausland eine vergleichbare Beweisfunktion wie nach der deutschen StPO erfüllt oder ob die ausländische Beweiserhebung grundsätzlichen rechtsstaatlichen Anforderungen genügt, gab dem BGH regelmäßig keinen Anlass zur Begründung eines Verwertungsverbots.

Die Lektüre der Entscheidungen beschert dem Strafjuristen intellektuelle Erbauung. Die internationale Thematik ist von exotischem Reiz. Der Argumentationsstil zeugt teilweise von beachtlicher Kunstfertigkeit. So wurden beispielsweise phantasievolle Denkmodelle ziseliert, um zu untersuchen, ob die kommissarische Vernehmung eines Zeugen durch den Staatsanwalt des Kantons Basel-Stadt einer richterlichen Vernehmung im Sinne des § 251 I StPO gleichsteht und somit verlesen werden kann,² ob das Wiener Protokoll einer Zeugenvernehmung trotz nach österreichischem Recht zulässiger Unterlassung der Verteidigerladung verwertet werden kann,³ oder wie sich der fehlende Hinweis auf das Schweigerecht im ausländischen Protokoll einer Beschuldigtenvernehmung auswirkt⁴ oder wie man mit

¹ Vortrag vom 16. Mai 2003 bei den „2. Petersberger Gesprächen“ der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins zum Thema „Verteidigung und internationales Strafrecht“.

² BGHSt 7, 15 ff.

³ BGHSt 1, 219 ff.; 35, 82 ff.; 42, 36 ff.; OLG Celle Strafverteidiger 1995, 179.

⁴ BGHSt 38, 263.

einem im ausländischen Gesetz nicht vorgesehenen Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte umgeht⁵.

Vorgaben des Gesetzgebers sind kaum erkennbar. Auch die aktuellsten internationalen Rechtshilfeverträge schweigen sich regelmäßig zur Frage der Verwertbarkeit grenzüberschreitender Erkenntnisse aus.⁶ Das Thema der Einbettung internationaler Beweismittel in die nationale Prozessordnung fordert den phantasievollen Richter und provoziert die Schaffung von Kunstwerken.

Die Kritik an diesen artifizialen Denkmodellen muss diese – zusammengefasst – als abgehoben bewerten. Abgehoben, weil sie in ihrer Detailverliebtheit die Bindung zu den tragenden Prinzipien des Strafprozesses verloren haben. Abgehoben von der Realität, weil die Praxis der modernen Rechtshilfe in Europa die Grundlagen dieser tradierten Modelle längst unterspült hat. Die Begründungsstruktur ist morsch geworden, ohne dass ihre Schöpfer dies zu bemerken scheinen.

Die Reduktion auf die Denkansätze der traditionellen Argumentation legen die Schwächen des gesamten Ideengebäudes frei. Den aktuellen Ausgangspunkt aller dogmatischen Überlegungen formuliert der 3. Senat des BGH in einer Entscheidung des Jahres 2000:⁷

„Bei Vernehmungen im Ausland bedarf es auch hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im deutschen Strafprozess in der Regel nur der Einhaltung der im Ausland geltenden Verfahrensvorschriften, weil nicht erwartet werden kann, dass bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen deutsches Prozessrecht angewandt wird.“

Die derart formulierte Erwartenshaltung gegenüber dem Ausland lässt sich weit zurückverfolgen. Seit einer Entscheidung des Reichsgerichts vor mehr als hundert Jahren⁸ markiert diese Prämisse alle weitergehenden Überlegungen für differenzierte Problemkonstellationen. *„Locus regit actum“* als Prinzip des Rechtshilfeverkehrs soll nicht nur die Einflusslosigkeit des prozessführenden

⁵ BGH NStZ 1992, 394.

⁶ Gleß, in NStZ 2000, 60.

⁷ BGH wistra 2000, 390 f.

⁸ RG GA Band 47 (1900), 164.

inländischen Gerichts legitimieren, sondern auch seine Resignation hinsichtlich möglicher illegaler Umstände bei der ausländischen Beweiserhebung. Das Prozessgericht in Deutschland, so lesen wir mit einem Achselzucken in der bereits angeführten BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2000, hatte die *„mit dem deutschen Verfahrensrecht nicht in Einklang stehende Verteidigung nicht zu verantworten“* und folgerichtig bei dessen Verwertung auch keine Zurückhaltung zu üben.

Neben der These vom schlichten Beobachterstatus bei ausländischer Beweiserhebung und der hieraus resultierenden Exkulpation für etwaige Fehler beherrscht eine weitere Idee das Prozessgeschehen in Deutschland. *„Es besteht kein Grund, den Beschuldigten aufgrund des Auslandsbezuges besser zu stellen, als wenn der Beweis im Inland erhoben worden wäre.“*⁹

Auch bei partieller Beweiserhebung im Ausland soll damit das deutsche Gesetz eine fixe Grenze bilden, die nicht überschritten wird. Allerdings: Diese Grenze soll nur das Maximum der staatlichen Gewährung von Beschuldigtenrechten fixieren. Für die ebenfalls vom deutschen Gesetzgeber vorgesehenen verfahrensmäßigen Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs der Beweisaufnahme soll anderes gelten. Die in der Strafprozessordnung nicht vorgesehene Verlesung ausländischer richterlicher Vernehmungsprotokolle oder das Abspielen von Tonbandaufzeichnungen von Telefonüberwachungen jenseits des Geltungsbereichs der StPO wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Eine Minimierung von Beschuldigtenrechten ist die Konsequenz. Statt eine Begründung hierfür zu suchen, hat schon das Reichsgericht¹⁰ das praktische Dilemma beschrieben, in dem sich der Strafrichter in Deutschland wähnt: Es bleibe diesem nur die Wahl, unter Verzicht auf Einhaltung deutscher Prozessnormen das ausländische Beweismittel schlicht zu akzeptieren oder – so die als unhaltbar angesehene Alternative – *„das Beweismittel unbenutzt zu lassen, obgleich es zur Erforschung der*

⁹ BGH GA 1976, 218 f.; Nagel, Beweisaufnahme im Ausland, 1988, Seite 308; Böse, Die Verwertung im Ausland gewonnener Beweismittel im deutschen Strafverfahren, in: ZStW 114 (2002), Seite 148 ff, 152; Entschließung der Sektion IV des XVI Internationalen Strafkongresses der AIDP, in: ZStW 112 (2000), Seite 734, 736.

¹⁰ RGSt 46, 50, 53.

Wahrheit als zur Lösung der Aufgabe des Strafprozesses dienlich und vielleicht unentbehrlich ist.“

Die Suche nach der Wahrheit verdrängt jeden anderen Problemansatz. Dass die Verwendung des „*dienlichen*“ ausländischen Beweismittels im Ergebnis dazu führen kann, dass staatliche Organe sich ihrer nationalen Verfahrensbeschränkungen entledigen, wird nicht einmal angedacht.¹¹

Die Kritik an den traditionellen Denkansätzen lässt sich knapp wie folgt zusammenfassen: Nach wie vor wird mit dem Begriffsarsenal der wilhelminischen Ära operiert. Die dem zugrundeliegenden Vorstellungen von der unantastbaren Souveränität der Nationalstaaten, deren Kommunikationswege vom Rhythmus der Dampflokomotive geprägt wurden, taugt nicht zur Lösung der Probleme unseres Jahrtausends. Dieser Ansatz vereitelt jede Möglichkeit zur Überwindung der nahezu schizophrenen Situation von Distanz und Nähe. Distanz, wie sie die nationale Prozessordnung mit dem traditionellen Instrument der Rechtshilfe gegenüber ausländischen Hoheitsakten aufbringt, auf der einen Seite. Auf der anderen Seite die gerade in den letzten Jahren geschaffene faktische Nähe einer zumindest in Europa sich ausbildenden justiziellen Zusammenarbeit. Diese Nähe ist nicht Programm, sie ist existent. Fraglos bleibt das Bild einer einheitlichen europäischen Justiz weit hinter dem zurück, was bereits in den Bereichen der Wirtschaft und der Freizügigkeit erreicht worden ist. Alleine die Veränderungen des letzten Jahrzehnts haben zu einem Qualitätssprung geführt, der die Idee vom arbeitsteiligen europäischen Strafverfahren¹² schon heute Realität werden lässt. Die weichenstellenden Entscheidungen der Rechtsprechung stammen aus einer anderen Zeit. Es stellt heute kein Problem für den deutschen Polizeibeamten dar, grenzüberschreitende Observationen, im Wege der Nachteile sogar Festnahmen durchzuführen.¹³ Der schlichte polizeiliche Informationsaustausch ist im Schengen-Gebiet in den

¹¹ Diese Gefahr hat zumindest die Wissenschaft in der jüngsten Vergangenheit mit aller Deutlichkeit herausgestellt; siehe z.B. Gleß, Das Verhältnis von Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten und das Prinzip „Locus regit actum“, in: Grünwald Festschrift (1999), S.197, 212.

¹² S. zu dieser Entwicklung Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. 1998, Einleitung Rdnr. 105 ff.

¹³ S. Art. 40, 41 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ).

letzten zehn Jahren längst Alltag geworden.¹⁴ Die polizeilichen Fahndungscomputer nach Personen und Sachen sind über einen Zentralrechner vernetzt. Das „Einfrieren“ ausländischer Bankkonten stellt für die deutsche Staatsanwaltschaft häufig nur ein Aufwand weniger Stunden dar. Der Zeuge aus Madrid kann ohne Probleme per Video-Konferenz dem gerichtlichen Verfahren in Deutschland zugeschaltet werden.

Was über Generalklauseln des Europäischen Rechtshilfeabkommens von 1959 (Art.1) schon heute zur Praxis geworden ist, wird durch das neue EU-Rechtshilfeübereinkommen¹⁵ in wenigen Monaten auf eine detaillierte vertragliche Grundlage gestellt. Die Zusammenarbeit international tätiger V-Leute wird danach ebenso geregelt wie grenzüberschreitende Telefonabhöraktionen oder sogar sog. „kontrollierte Lieferungen“ von Rauschgift oder Waffen quer durch Europa.

Wer beweisrechtlichen Problemen dieser neuen Qualität europäischer Strafverfolgung und europäischer Strafjustiz mit den reichsgerichtlichen Lösungsansätzen begegnet, wird die Schizophrenie der Situation nicht aufbrechen können. Er wird insbesondere die zwangsläufige Minimierung von Beschuldigtenrechten im Zusammenhang mit internationaler Beweisverwertung fortschreiben, ohne sie rechtfertigen zu können.

Rechtspolitisch mag das Ergebnis einigen entgegen kommen. Die Diskussionen um den europäischen Staatsanwalt haben dies deutlich gemacht. Das Grünbuch der EU-Kommission nutzt gerade die Vorstellungen von der überkommenen Rechtshilfe und besänftigt Besorgnisse mit dem Hinweis, dass die nationalen Prozessordnungen nicht berührt werden.¹⁶ Mit einer an Harmlosigkeit kaum zu überbietenden Attitüde propagieren die Verfasser des Grünbuchs lediglich die Institutionalisierung einer Brüsseler Verfolgungsbehörde, die – auch mit Zwangsmitteln – Beweise sammelt, die dann anschließend als verkehrsfähige Ware sämtlichen Strafgerichten der

¹⁴ S. Art. 39 SDÜ

¹⁵ EU-Rechtshilfeübereinkommens in Strafsachen vom 29. Mai 2000 ist noch nicht in Kraft, das deutsche Ratifizierungsgesetz wird derzeit vorbereitet..

¹⁶ Brüner/Spitzer, NStZ 2000, Seite 393 ff.

Europäischen Union angeboten werden sollen. Als notwendige Konzession wird erwartet, dass der Verwertbarkeit dermaßen gesammelter Beweise vor den nationalen Gerichten keine grundsätzlichen Bedenken entgegen gehalten werden. Der Effekt ist deutlich: Das transnationale Ermitteln durch den europäischen Staatsanwalt stößt zwar in völlig neue Dimensionen hoheitlichen Handelns vor, der Strafprozess soll diese neue Qualität jedoch ignorieren. Das im Rechtshilfeverfahren angelegte Defizit von Beschuldigtenrechten wird zwangsläufig vertieft. Deutsche Strafverteidiger haben diesen Vorstellungen zum europäischen Staatsanwalt – hoffentlich nicht zu spät – eine Absage erteilt.¹⁷

2. die Begründung von Verwertungsverböten

Es ist auch eine rechtspolitische Aufgabe von uns Verteidigern, die Gefahren dieser Tendenzen zu erkennen und ihnen in unserer täglichen Arbeit zu begegnen. Die Möglichkeiten für ein Gegensteuern sind gegeben. Ob ein ausländisches Beweismittel verwertet wird oder ob Verwertungsverböte seiner Einbeziehung in die richterliche Überzeugungsbildung entgegen stehen, ist ein Abwägungsprozess, der sich strukturell von der Beurteilung inländischer Beweise zunächst nicht unterscheidet. Ob ein Beweismittel, das nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben gewonnen wurde, verwertet werden darf, entscheidet die Rechtsprechung bekanntlich aufgrund einer komplexen abwägenden Bewertung. In diese Bewertung fließen verschiedene Elemente ein. So soll beispielsweise berücksichtigt werden, in welcher Weise gegen – deutsches – Verfahrensrecht verstoßen wurde, welches Gewicht der Verfahrensverstoß im gesamten Prozess entfaltet, welchem Verfahrenszweck eine unter Umständen verletzte Norm dient und welche Bedeutung Defizite bei der Beweiserhebung insgesamt für die rechtlich geschützte Sphäre des Beschuldigten entwickeln.¹⁸ Unabhängig von der Kritik der als beliebig oder gar willkürlich bezeichneten Bewertungsmethode

¹⁷ Siehe die Beilage im Strafverteidiger, 2003, Seite 115-144 mit Beiträgen u.a. von Kempf, Bandler, Salditt und Sommer; siehe auch Sommer, Der europäische Staatsanwalt, in: Anwaltsblatt 2003, Seite 61-65.

¹⁸ Siehe hierzu ausführlich Gössel, in: Löwe-Rosenberg, 25. Aufl. (1999) Einleitung, Abschnitt K „Beweisverböte“; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 4. Aufl. (2002), Rdnr. 329 bis 430.

der Rechtsprechung verschafft dieser Ansatz der Verteidigung die Legitimation, auch prozessual alle diejenigen Momente zu verdeutlichen, die bei der konkreten Einbeziehung von ausländischen Beweismitteln Beschuldigtenrechte tangieren und daher zwangsläufig in den Abwägungsprozess des Gerichts einbezogen werden müssen.

Es gilt hierbei, entgegen der traditionellen Rechtsprechung das Gewicht von drei übergreifenden Gesichtspunkten in diesem Abwägungsprozess zu verdeutlichen: Zum einen ist die rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit in Erinnerung zu rufen, wonach Eingriffe in Rechte des Bürgers – also auch des Beschuldigten – einer gesetzlichen Grundlage bedürfen; auch bei der Behandlung ausländischer Beweismittel kann der deutsche Richter nichts anderes tun als geltendes deutsches Recht anzuwenden.¹⁹ Zum anderen gilt es, der Mär von der passiv beobachtenden Justiz bei ausländischer Beweiserhebung entgegenzutreten und stattdessen als Konsequenz der intensivierten justiziellen Zusammenarbeit verschiedener Staatsgewalten die umfassende Mitverantwortung eines jeden Staates bei dieser Zusammenarbeit zu betonen. Letztlich steht der Unmittelbarkeitsgrundsatz im Fokus, wenn im Ausland produzierte Beweise Grundlage deutscher Urteile werden sollen.

a. Bindung an deutsches Prozessrecht bei der Einführung ausländischer Beweismittel

Zunächst zum Gesetzesvorbehalt. In welchem Ausmaß dieser rechtsstaatliche Grundsatz bei der Tätigkeit der Strafrichter im Umgang mit ausländischen Beweismitteln aus dem Blickfeld gedriftet ist, dokumentiert die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung am häufigsten diskutierte Fallkonstellation, die Verlesung im Ausland erstellter Protokolle. Diese sollen – so der BGH – gem. § 251 Abs. 1 der deutschen Strafprozessordnung als richterliche Protokolle verlesen werden, auch wenn es sich bei der die Vernehmung führenden Personen

¹⁹ Die Notwendigkeit der Gesetzesbindung auch des Rechtshilfeverkehrs wurde erstmalig ausführlich untersucht von Scheller, Ermächtigungsgrundlagen für die internationale Rechts- und Amtshilfe zur Verbrechensbekämpfung, 1997.

beispielsweise um den Bezirksanwalt in Zürich²⁰, den Amtstatthalter des Kantons Luzern²¹, einen vom Generalkonsulat in New York benannten Comissioner²², einen russischen²³ oder einen tschechischen²⁴ Staatsanwalt oder gar einen schweizerischen Kommissär²⁵ handelt. Die funktionale Identität des ausländischen Vernehmungsorgans macht somit selbst aus einem schweizerischen Polizeibeamten einen deutschen Richter im Sinne des § 251 StPO. Begründet wird dieser Bruch nicht.²⁶

Man könnte geneigt sein, diese Interpretation als Tiefpunkt höchstrichterlicher Kunst der Gesetzesauslegung abzuqualifizieren. Tatsächlich geht die Problematik über die der schlichten Auslegung hinaus. Wenn die deutsche Strafprozessordnung von einem Richter oder einem richterlichen Protokoll spricht, kann meines Erachtens über den intendierten Regelungsbereich kein Zweifel bestehen: Auch nicht ansatzweise sollten hiermit Handlungsweisen des Mufti aus Damaskus oder des Juge d'instruction aus Bordeaux erfasst werden.²⁷ Das Gesetz hat ausschließlich auf dem Hintergrund der besonderen verfahrensrechtlichen Konzeption der StPO und der definierten und hierin integrierten Rolle des Richters auf Handlungen eines deutschen Richters abgestellt. Bezogen auf die Verlesungsmöglichkeit von Protokollen reflektiert das Gesetz insbesondere die durch die deutsche Gesetzeslage begründete besondere richterliche Unabhängigkeit, dessen Unparteilichkeit sowie die sein Prozesshandeln leitenden strengen Formvorschriften. Es ist die Vielzahl dieser Umstände, die dem richterlichen Protokoll ein besonderes Vertrauensverhältnis entgegen bringen lassen und daher ausnahmsweise die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzip rechtfertigen können.²⁸ Wer ein ausländisches Vernehmungsorgan

²⁰ BGH Beschluss vom 02.01.1990, 1 StR 642/89.

²¹ BGH NJW 1994, Seite 3364 f.

²² BGH Beschluss vom 10.04.1981, 3 StR 236/80.

²³ BGH NStZ 1983, 181.

²⁴ BGH Urteil vom 18. Mai 2000, BGHR StPO § 251 Abs. 1 Nr. 2, „Auslandsvernehmung“ 7.

²⁵ BGHSt 7, 15ff.

²⁶ S. näher Nagel, Beweisaufnahme im Ausland, S.300ff..

²⁷ S. schon Thien, Zeugenvernehmung im Ausland – Zur Problematik der Verwertbarkeit im deutschen Prozeß, 1979, S.12f., die die mangelnde gesetzliche Regelung der Auslandsvernehmung konstatiert und hieraus zumindest die theoretische Möglichkeit ableitet, auf die Verwertung ausländischer Vernehmungsprotokolle ganz zu verzichten.

²⁸ siehe Gleß, Grünwald-Festschrift. S.210 f; Böse, in: ZStW 114 (2002), 158 f; Britz, in: NStZ 1995, 608.

einem Richter im Sinne des § 251 oder gar des § 254 StPO gleichsetzt, bewegt sich nicht mehr im Rahmen der Auslegungsmöglichkeiten dieser Normen.

Die grundgesetzliche Forderung des Gesetzesvorbehalts ist in Gefahr. Die simple Forderung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Entscheidung aller grundsätzlichen Fragen, die den Bürger unmittelbar betreffen, durch ein Gesetz erfolgen müssen,²⁹ welche für das Prozessieren im Strafverfahren im besonderen Maße gilt, ist nicht eingelöst, wenn Entscheidungen über die Art der Verwertung ausländischer Beweismittel nicht vom Gesetz, sondern vom Richter getroffen werden.

Wenn die strafprozessuale Beweisaufnahme sich nicht an gesetzlichen Vorgaben, sondern an anderen Gesichtspunkten, wie möglicherweise der Zweckmäßigkeit, orientiert, kollidiert sie auch unter einem anderen Gesichtspunkt mit rechtsstaatlichen Vorgaben. Gerade das Beispiel der Verlesbarkeit richterlicher Vernehmungsprotokolle und ihre gesetzgeberische Begründung aus einem komplexen Normkontext verdeutlicht beispielhaft, welchen herausragenden eigenständigen Wert die gesetzgeberische Gesamtsregelung der Beweisaufnahme im Strafprozess hat. Die Kohäsion aller gesetzlichen Prozessregelungen spiegelt erst das einheitliche rechtsstaatliche Konzept eines Strafverfahrens wieder. Nur die Gesamtschau aller Prozessregeln lässt Rückschlüsse auf eine akzeptable Balance zwischen Strafverfolgungsinteressen und individuellen Freiheitsinteressen zu. Der Ansatz mancher Abwägungsentscheidung des BGH, der in Anlehnung an Figuren des internationalen Privatrechts letztlich auf die Kreation eines bunten Mix verschiedener Verfahrensordnungen hinausläuft, verkennt diesen rechtsstaatlichen Grundwert. Bedeutung und Funktion einzelner Verfahrensregelungen verschiedener Rechtsordnungen erschließen sich erst aus dem jeweiligen verfahrensrechtlichen Gesamtkontext und können daher nicht ohne weiteres gekreuzt werden.³⁰

²⁹ siehe z.B. BVerfGE 40, 237, 249.

³⁰ Susanne Walther, Verwertung des Wissens verdeckter Informanten im Strafverfahren – durch Kommissarische Vernehmung in den Niederlanden, in StV 1992, 561ff., 563.

Es ist kein Zufall, dass im Zusammenhang mit der Diskussion um den europäischen Staatsanwalt gerade die Anhänger eines in Europa vagabundierenden Beweismittels den Wert dieser Einheitlichkeit in Frage stellen und sogar als fragwürdiges nationales „Gesamtkunstwerk“ verhöhnen und ihr allenfalls den Wert der „Ästhetik“ einer Rechtstradition zumessen wollen.³¹ Der Kodex der gesetzlichen Regelungen zur Beweisaufnahme im Strafprozess will sich nicht an ästhetischen Kriterien messen lassen. Es ist gerade die in der abschließenden Regelung deutlich werdende Justizförmigkeit des Strafprozesses, in der durch den Kodex die schützende Form des gesetzlich fixierten Prozessrechts versinnbildlicht wird. Auch wenn das Ziel des Prozesses die Klärung von Sachverhalten ist, so verdeutlicht der Anspruch der Justizförmigkeit dieses Verfahrens, dass diese Aufklärung nicht in beliebiger Weise nach Gesichtspunkten einer Zweckmäßigkeit und Effizienz erfolgen darf, sondern dass dabei normative Regeln und Abläufe einzuhalten sind.³² Gerade in dieser limitierenden Funktion des Prinzips der Justizförmigkeit liegt der besondere Eigenwert des einheitlichen nationalen Prozessrechts.

Dieser Gedanke geht in dem überkommenen Untersuchungsansatz verloren, wonach bekanntlich die höchstrichterliche Rechtsprechung in einer Art *ordre public* lediglich die grundsätzliche rechtsstaatliche Akzeptanz ausländischer Beweiserhebungen untersuchen will. Mit den selbst gewählten Maßstäben für diese strafprozessualen Grundsatzfragen hat der BGH ein grobes Raster entwickelt, das selbst die fehlende Belehrung des Beschuldigten auf sein Schweigerecht es „*schwerlich rechtfertigen*“ lässt, Vernehmungen als grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen widersprechend zu beurteilen.³³ Der Denkansatz ist m.E. unzulässig. Es geht bei der Einbeziehung ausländischer Beweismittel nicht um die Untersuchung des Minimums rechtsstaatlicher Akzeptanz, es geht um die Einhaltung von Gesetzen, und zwar sowohl ausländischer Gesetze als auch deutscher Gesetze.

³¹ Brüner/Hetzer, Nationale Strafverfolgung und europäische Beweisführung? in: NStZ 2003, 113-118.

³² So Rieß, in: Löwe/Rosenberg, 25. Aufl. (1999), Einleitung Abschnitt G Rdnr. 20.

³³ BGH NJW 1994, 3365; NJW 1992, 1637.

Die schlichte Forderung an den Richter, er möge das Gesetz beachten, hat im Umgang mit ausländischen Beweismitteln seine besondere Berechtigung.

b. Mitverantwortung bei arbeitsteiliger internationaler Strafrecht

Ein zweiter Gesichtspunkt bedarf der verstärkten Berücksichtigung: Die Mitverantwortung der nationalen Justiz für die internationale Beweisaufnahme.

Ausgangspunkt dieser Überlegung ist wiederum eine Banalität: Das Strafgericht ist in dem grundrechtssensiblen Bereich des Prozesses wie kaum ein anderes staatliches Organ berufen, der Wahrung der grundrechtlichen Positionen des Beschuldigten im besonderen Maße Aufmerksamkeit zu schenken. Dies gilt auch für die Einführung ausländischer Beweismittel. Deren Verwertung liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des deutschen Strafrichters; auch wenn er die formale Verantwortlichkeit für die Erhebung des ausländischen Beweises ablehnen kann, ist er in der Verwertungsentscheidung gehalten, Sachverhalte im Ausland zu berücksichtigen, die die Rechte des Beschuldigten einschränken. Die Wirkung der Grundrechte endet nicht an den deutschen Grenzen. Seit den 50er Jahren ist es bereits unveränderte Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts, dass die Grundrechte die deutschen Gerichte auch binden, soweit Sachverhalte mit Auslandsbezug betroffen sind.³⁴ Noch vor drei Jahren hat das Bundesverfassungsgericht dies beispielhaft für das Fernmeldegeheimnis konkretisiert.³⁵ Die Grundrechtsbindung deutscher Gerichte wird nicht dadurch aufgehoben, dass ein Telefongespräch im Ausland stattfindet.

Dass der Verwertungsakt im Strafprozess eine eigenständige Grundrechtsverletzung darstellen kann, ist

³⁴ BVerfGE 6, 295; 31, 70 ff; 57, 23.

³⁵ BVerfGE 100, 313 ff, 362.

mittlerweile unbestritten.³⁶ Eine unmittelbare Eingriffsqualität in Beschuldigtenrechte muss darüber hinaus nicht nur der Verwertung, sondern bereits der Erhebung beigemessen werden, wenn diese durch den Strafrichter initiiert worden ist. Jedes Rechtshilfegesuch wird mit dem Ziel strafprozessualer Beweiserhebung eingeleitet. Auch wenn die Verpflichtung des ausländischen Staates zur Durchführung der Beweisaufnahme auf völkerrechtlicher Basis gründet, verbleibt es aus Sicht des Beschuldigten bei einer strukturellen Identität des vom deutschen Strafrichter angestoßenen Verfahrens, er sieht sich sogar der Multiplikation der Verfolgungsmacht ausgesetzt. Die Beweisaufnahme durch die ausländische Justiz ist ebenso wie das inländische Strafverfahren Ausübung des Machtmonopols einer Staatsgewalt, der gegenüber die Wahrung von Individualrechten maßgeblich in einem formalisierten Verfahren gewährleistet werden kann. Die Forderung nach rechtsstaatlicher Balance erhöht beim Zusammenwirken mehrerer Staatsgewalten das Schutzbedürfnis des Beschuldigten. Die strikte Einhaltung des aus dem grundgesetzlichen Rechtsstaatsgebot abgeleiteten „fair trial“ bedeutet für den deutschen Strafrichter die Achtung der durch den formalisierten Gesamtkodex einer ausländischen Beweisaufnahme gesicherten Stellung des Beschuldigten. Die Zurechenbarkeit über die Initiierung der Rechtshilfe begründet die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Justizförmigkeit des Verfahrens auch im Ausland.

Kollisionen hinsichtlich unterschiedlicher Regelungskonzepte nationaler Beweiserhebungen sind vorhersehbar und damit regelbar. Die angebliche Zuschauerrolle des deutschen Strafrichters bei der Beweisaufnahme im Ausland hat sich längst von der Realität entfernt. Schon der BGH fordert vereinzelt vage, dass der ersuchende Richter darauf hinwirken muss, dass nach Möglichkeiten auch die Vorschriften des deutschen Rechts beachtet werden.³⁷ Besondere nationale Vorstellungen zur Art der ausländischen Beweisaufnahme, wie beispielsweise die Bitte um

³⁶ Siehe Rogall, *Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen der Lehre von den strafprozessualen Beweisverboten*, in: ZStW 91 (1979), 1 ff, 18 f; Scheller, *Ermächtigungsgrundlagen für die internationale Rechts- und Amtshilfe zur Verbrechensbekämpfung*, 1997, S.272.

³⁷ BGHSt 35, 82f.

Vereidigung eines Zeugen, waren schon nach dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen von 1959 zu respektieren. Faktisch ist – zumindest in Europa – jede Teilnahme des deutschen Strafrichters an ausländischen Beschuldigten- oder Zeugenvernehmungen mit den entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten denkbar. Das – noch nicht in Kraft getretene – EU-Rechtshilfeübereinkommen verbürgt teilweise sogar das Recht des nationalen Richters, im Ausland auf die Einhaltung der Grundprinzipien seiner Rechtsordnung zu achten. Die faktische Gestaltungsmöglichkeit der ausländischen Beweiserhebung fundiert eine erhöhte Verantwortlichkeit für deren Durchführung.

c. Konsequenzen für die Rechtshilfe-Fälle

Weite Teile der bisherigen Rechtsprechung zur Verwertung ausländischer Beweismittel sind auf diesem Hintergrund aktuell nicht mehr haltbar.

Die Verantwortlichkeit für das gesamte strafprozessuale Geschehen einerseits und die Bindung an gesetzliche Vorgaben der StPO andererseits verbieten eine Kürzung von Beschuldigtenrechte im deutschen Strafprozess, selbst wenn ausländische Regelungen hier im Detail großzügiger sein mögen. Denkbar ist, dass beispielsweise das ausländische Gesetz den genetischen Fingerabdruck sehr viel extensiver in seine Beweisermittlung einbezieht; denkbar ist auch, dass ein beweisrelevantes Tagebuch im Ausland ohne Verstoß gegen Verbotsnormen unter Umständen sichergestellt wird, die nach den verfassungsrechtlichen deutschen Vorgaben eindeutig die Unzulässigkeit der Beweiserhebung und -verwertung begründen würden. Nichts legitimiert den deutschen Strafrichter, solche Ergebnisse in den Prozess einzuführen.

Unhaltbar ist auch die Rechtsprechung – um ein weiteres Beispiel anzuführen –, wonach eine im fremden Staat zulässige Unterlassung einer Ladung von Verteidiger und Beschuldigten zur richterlichen Zeugenvernehmung der Verlesung des Protokolls im deutschen Prozess nicht entgegenstehen soll.³⁸ Die

³⁸ BGH St 1,219 ff; der dort aufgestellte Grundsatz wurde in späteren Entscheidungen (BGH St 35, 82 ff; 42, 36 ff) zwar modifiziert, aber nicht in Frage gestellt. Anders: OLG Celle, Strafverteidiger 1995, 179.

schlichte Verlesung der Zeugenaussage widerspricht auch unter den Bedingungen des Auslandsbezuges nicht nur § 168c StPO, sondern auch dem Befragungsrecht der Verteidigung gemäß Artikel 6 Abs. 3d MRK. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte³⁹ hat in Übereinstimmung mit dem hier vorgetragenen Ansatz deutlich gemacht, dass die Verantwortung des Strafrichters für die Einhaltung von Prozessnormen nicht dadurch reduziert ist, dass Teile der Beweisaufnahme im Ausland erfolgen. In dem entschiedenen Fall war dem Angeklagten in Italien ein sexueller Missbrauch vorgeworfen worden. Das angebliche Opfer konnte nicht vom italienischen Gericht selbst vernommen werden. Im Rechtshilfeweg wurde der Zeuge in Kanada angehört. Weder Angeklagter noch Verteidiger waren dort zugelassen. Die Verurteilung erfolgte nach schlichter Verlesung des Protokolls. Auch wenn der italienische Strafrichter keinen Einfluss auf die Ladung der Verteidigung in Kanada gehabt haben sollte, ändert dies aus Sicht des EGMR nichts an der Tatsache, dass im Ergebnis Prozessrechte des Angeklagten – hier: das unmittelbare Fragerecht – unzulässig beschnitten worden waren. Die Beweisaufnahme war insgesamt nicht fair. In der gleichen Weise würden BGH-Entscheidungen aus der Vergangenheit heute in Straßburg gerügt werden. Was für die wenigen Prozessnormen der MRK gilt, über deren Einhaltung der EGMR zu wachen hat, muss mit derselben Konsequenz für jede andere die Beweiserhebung regelnde Norm der StPO gelten.

Stellt eine andere Rechtsordnung weitergehende Anforderungen an die Vornahme bestimmter Prozesshandlungen, erst Recht an Grundrechtseingriffe, so sind diese Anforderungen ohne jeden weiteren Abwägungsprozess auch von deutschen Strafrichtern zu respektieren. Hätte der Zeuge im Ausland auch nach Abschluss des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens ein Auskunftsverweigerungsrecht, und wäre somit die ausländische Regelung des vergleichbaren § 55 StPO sehr viel weiter, hat der deutsche Strafrichter diese Gesamtregelung ebenso zu beachten wie beispielsweise erhöhte Schranken einer Telefonüberwachungsmaßnahme, welche problemlos

³⁹ EMRK A. ./I. Italien, StraFo 2000, 374f.

nach deutschem Recht hätte angeordnet werden können.

Anwendungsfälle solcher Grundsätze kennt die deutsche Rechtsprechung naturgemäß nicht, weil ein im Ausland nicht zu erhebender Beweis regelmäßig auch nicht erhoben wird und damit einer Verwertung gar nicht zugänglich ist. Die Konsequenz des aufgezeigten Grundsatzes zeigt sich erst dann mit aller Schärfe, wenn ein nach ausländischem Recht nicht zu erhebender Beweis prozessordnungswidriger Weise doch erhoben wird und damit theoretisch der Verwertung im deutschen Strafprozess zugänglich wäre. Man stelle sich das Vernehmungsprotokoll des spanischen Urgroßonkels des Angeklagten vor, der nach den sehr weiten spanischen Vorstellungen zum Zeugnisverweigerungsrecht keinerlei Angaben hätte machen müssen, hierauf bei seiner Madrilenen Vernehmung allerdings nicht hingewiesen worden war. Ein anderes Beispiel: Dem in Deutschland Festgenommenen werden Kriegsverbrechen zur Last gelegt. Er wird an den Internationalen Strafgerichtshof nach Den Haag ausgeliefert, vor dem er im dortigen Ermittlungsverfahren – allerdings ohne seinen Anwalt – ein vollständiges Geständnis abgibt. Wenn die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof dazu führen, dass zur Durchführung der Hauptverhandlung der dort Beschuldigte wieder der deutschen Justiz überstellt wird, der nunmehr in Deutschland Angeklagte allerdings schweigt, stellt sich die Frage, ob und inwieweit das vorliegende Geständnis verwertbar ist. Die Prozessordnung des Internationalen Strafgerichtshofs weist eine interessante Besonderheit auf: Eine Vernehmung des Beschuldigten auch im Ermittlungsverfahren darf nur in Anwesenheit – jedenfalls wenn der Beschuldigte dies wünscht – seines Verteidigers erfolgen.⁴⁰ Die Konsequenz einer Missachtung wäre – gemessen an den bislang bekannten Maßstäben des Jugoslawien-Tribunals – ein Verwertungsverbot für diejenigen Angaben, die der Beschuldigte ohne seinen Verteidiger gemacht hatte.

Ist die Justizförmigkeit auch der ausländischen Beweiserhebung Voraussetzung für deren Verwertbarkeit

⁴⁰ S. Art. 55 Abs. 2 ICC-Statute; ähnlich Rule 42 Rules of Procedure and Evidence (ICTY/ICTR)

im deutschen Prozess, kann der im Ausland prozessordnungswidrig erhobene Beweis nicht Grundlage einer rechtsstaatlichen Beweisführung im Inland sein. Zumindest dann, wenn auch das Verwertungsverbot als unabdingbare Konsequenz dem ausländischen Recht zu entnehmen ist, können auch die Umstände des Rechtshilfeverkehrs den deutschen Strafrichter nicht legitimieren, in einer Parallelbewertung deutscher Verfahrensverhältnisse doch über eine Verwertung nachzudenken.⁴¹ Einer von der Beweiserhebung zu trennenden Entscheidung über die mögliche Verwertbarkeit von prozessordnungswidrig erhobenen Beweismitteln mag der deutsche Strafrichter erst dann näher treten, wenn ausnahmsweise auch das ausländische Recht eine solche Möglichkeit eröffnet.⁴²

d. das „zufällig“ erlangte ausländische Beweismittel und das Prinzip der Unmittelbarkeit

Eine dritte Konstellation bedarf bei der Behandlung ausländischer Beweismittel meines Erachtens dringend der Revision. Diese betrifft diejenigen Fälle, in denen zwischen ausländischer Beweiserhebung und deutschen Gerichten keinerlei Verbindungslinie gezogen werden kann. Im Ausland selbständig geführte Ermittlungsverfahren können zu Beweisergebnissen führen, die ohne nennenswerte Eigeninitiative dem deutschen Richter zur Verfügung stehen. Die Aufzeichnung einer für ein spanisches Verfahren in Spanien durchgeführten Telefonüberwachung oder das Vernehmungsprotokoll eines Angeklagten vor einem englischen Gericht kann fraglos Elemente enthalten, die für ein deutsches Strafverfahren offensichtlich von Bedeutung sind.

Die Aufklärungspflicht verbietet ein Ignorieren. Weitergehenden Überlegungen versagt sich die

⁴¹ So aber der Ansatz von Böse, ZStW 114 (2002) S. 148 ff der – unabhängig von der Einhaltung ausländischer Prozessnormen – die Verwertungsproblematik ausschließlich jeweils im Einzelfall den gesetzlichen deutschen Vorgaben entnehmen will.

⁴² Anders BGH, GA 1976, S. 218 f., dort wird vom BGH eine Verwertung für zulässig erachtet, obwohl die in Bezug genommene Züricher StPO entsprechend der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts die Ungültigkeit des Protokolls als Folge der fehlenden Belehrung propagiert. Hinweise, wonach die Fragen der Beweisverwertung ausschließlich auch dem ausländischen Recht zu entnehmen sind, finden sich bereits bei: Dölling, in: AKStPO, 1993, § 251 Rdnr. 27; Eberhard Schmidt, Lehrbuch StPO, Band II. 1957, § 251 Anm. 18.

Rechtsprechung in diesen Fällen zumeist. Das Einfallstor für die prozessuale Einführung solcher Beweismittel wird regelmäßig in § 251 II 2 StPO gefunden. Die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzips durch die Möglichkeit der Verlesung nicht nur richterlicher, sondern auch anderer Protokolle ist durch das Gesetz konzeptionell sehr eng gefasst worden. Zulässig ist sie nur, „wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann.“ Hatte das Gesetz die Unerreichbarkeit als enge Ausnahme angedacht, wird sie beim Auslandsbezug fast zum Regelfall.

Ist diese Hürde überwunden, finden sich kaum mehr beschränkende Überlegungen zur prozessualen Verwendung eines verfügbaren Beweismittels. Richterliche Protokolle sollen verlesbar sein, selbst wenn sie formnichtige Fehler aufweisen.⁴³ Jedes polizeiliche Protokoll soll dem § 251 II unterfallen. Der Bundesgerichtshof hatte keine Schwierigkeiten, selbst in Zeiten des Kalten Krieges auch Vernehmungsprotokolle des russischen KGB über diesen Weg in den deutschen Strafprozess einzuführen.⁴⁴ Vorstellbar sind aktuell in gemeinsamer Verbundenheit gegen den Terrorismus von den USA überlassene Vernehmungsprotokolle, die – vielleicht sogar durch einen amerikanischen Richter – in Guantanamo erstellt worden sind. Die einen deutschen Angeklagten belastenden Angaben des dort vernommenen Zeugen können u.U. nur durch Verlesen in die Hauptverhandlung eingeführt werden, da globalstrategisch politische Überlegungen dem Transport des Zeugen nach Deutschland entgegenstehen.

Der Beweiswert derart eingeführter ausländischer Beweismittel ist eingeschränkt. Dem hat der deutsche Richter aber durch eine entsprechende Berücksichtigung bei der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen. Für das Revisionsgericht ist dabei ausreichend, dass aus den Urteilsgründen des Tatrichters ersichtlich ist, dass das Gericht seine Prüfungspflicht nicht verkannt

⁴³ BGHSt 22, 120; NStZ 1998, 312 m. Anm. Wönne.

⁴⁴ BGH NStZ 1986, 469.

hat.⁴⁵ In Konsequenz der aktuellen Rechtsprechung spricht prinzipiell nichts dagegen, eine Verurteilung eines deutschen Angeklagten maßgeblich auf ein derart eingeführtes ausländisches Beweismittel zu stützen.

Die Verlagerung der Problematik in den Bereich der Beweiswürdigung ist eine reine Beschwichtigungsformel. Es ändert nichts an dem prozessual nicht hinnehmbaren Zustand, dass die Verteidigung sowohl bei der Erhebung des Beweises außerhalb der Hauptverhandlung als auch bei der Einführung des Beweises in die Hauptverhandlung in eine passive Rolle gedrängt wird. Dies widerspricht den Vorgaben der StPO ebenso wie des Grundgesetzes und der europäischen Menschenrechtskonvention. Die Wahrung der gesetzlich verankerten Beschuldigtenrechte fordert den Ausschluss derartiger ausländischer Beweismittel aus der deutschen Hauptverhandlung.

Eine erste sehr deutliche Begründung für dieses Ergebnis lässt sich aus Artikel 6 Abs. 3d MRK ableiten. Die fehlende Konfrontation mit dem Zeugen, der letztendlich durch seine Aussage zur Überführung des Angeklagten beiträgt, verletzt eklatant grundsätzliche Verteidigungsrechte.

Gerade der Auslandsbezug offenbart jedoch einen weiteren Begründungsansatz. Das Fragerecht durch Konfrontation ist nur ein Beispiel für die Abwehrrechte des Beschuldigten im Strafprozess. Die englische Formulierung des Fragerechts in Artikel 6 verdeutlicht dies. Hiernach hat der Beschuldigte das Recht „to examine or have examined witnesses against him“. Das „Examinieren“, d.h. die umfangreiche Überprüfung der Qualität eines Beweismittels,⁴⁶ ist ein beispielhaftes Prozessgrundrecht des Angeklagten. Das Hinterfragen von Beweismitteln, die durch hoheitliches Verhalten im Ermittlungsverfahren produziert worden sind, ist eine der wesentlichen Aufgaben des rechtsstaatlich agierenden Strafrichters. Teilhaberechte und der Anspruch auf rechtliches Gehör erfordern eine effektive Beteiligung

⁴⁵ Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg 25. Aufl. (2000) § 251 Rdnr. 69: „Die Zulässigkeit der Verlesung hängt jedoch auch hier nicht von dem Beweiswert ab.“

⁴⁶ Susanne Walther, Zur Frage eines Rechts des Beschuldigten auf „Konfrontation von Belastungszeugen“, in: GA 2003, S. 204 ff, 212..

der Verteidigung an dieser Aufgabe im Prozess. Schon unter innerstaatlichen Bedingungen ist es eine Essentiale des rechtsstaatlichen Strafverfahrens, die insbesondere unter den Bedingungen polizeilicher Machtausübung gewonnenen Erkenntnisse in einem formalisierten Verfahren zu überprüfen. Begrenzung staatlicher Macht der Exekutive ist eine Grundidee des modernen Strafprozesses.

In diesem Zusammenhang bedeutet schon das Unmittelbarkeitsprinzip das gesetzlich institutionalisierte Misstrauen gegenüber beschränkt kontrollierbarem Vor-Ermitteln. Urteilsgrundlage können nur Beweismittel sein, von deren Qualität sich die Verfahrensbeteiligten einen persönlichen Eindruck verschaffen konnten. Ist die gerichtliche Examinierung beispielsweise eines von deutschen Polizeibeamten erstellten Vernehmungsprotokolls nicht möglich, hat das Protokoll im Strafprozess keinen Beweiswert und darf nicht eingeführt werden. Es gibt keinen Grund für den deutschen Strafrichter, der Vorgehensweise des KGB oder einer Verhörsperson in Guantanamo ein größeres Vertrauen entgegenzubringen.

Die Befürchtung um einen Beweisverlust mag bei der Unerreichbarkeit des unmittelbaren Beweismittels eine Protokollverlesung legitimieren, wenn die Umstände hoheitlichen Handelns durch das Gericht im Bereich der eigenen Gerichtsbarkeit unbeschränkt kontrollierbar sind. Diese Basis entfällt bei der Untersuchung polizeilichen Handelns eines anderen Staats. In Situationen, die einer besonderen Kontrolldichte bedürfen, fehlt damit jede Berechtigung, die unmittelbare prozessuale Kontrolle des Beweismittels einzuschränken. Abwehrrechte der Verteidigung zur Examinierung derartiger Beweismittel sind irreversibel verletzt; eine noch so vorsichtige Verwertung im Rahmen der Beweiswürdigung kann dieses Defizit nicht aufheben.⁴⁷

Die Konsequenz dieser Überlegung geht weit über die Zeugenprotokolle des § 251 Abs. 2 StPO hinaus. Grundsätzlich lässt der BGH den Urkundenbeweis – wie die Verlesung von TÜ-Protokollen⁴⁸ – zu, wenn dies nicht

⁴⁷ So schon das Ergebnis von OLG Celle, StV 1995, 179.

⁴⁸ BGH St 27, 135ff.

ausdrücklich untersagt ist.⁴⁹ Die Überlegungen zu ausländischen Beweismitteln rechtfertigen eine Untersagung jeder Einführung eines ausländischen V-Mann-Berichtes, einer Observationsdokumentation, eines Telefonüberwachungsprotokolls oder dem Bericht einer Hausdurchsuchung. Als unmittelbare Beweismittel sind diese Urkunden untauglich. Sie mögen verlesen werden, um das Ausmaß weitergehender Aufklärungspflichten zu bestimmen (§ 251 Abs. 3 StPO). Ersetzen können sie die eigenständige Gewinnung von Beweisergebnissen durch das Strafgericht niemals.

3. Fazit

Meine Überlegungen erheben nicht den Anspruch einer vollständigen dogmatischen Durchdringung der Problematik ausländischer Beweismittel, erst recht nicht ihrer kunstvollen und abschließenden Formulierung. Die aktuelle Verfallszeit völkervertraglicher und faktischer Gegebenheiten im internationalen Strafrechtsverkehr bietet ohnehin kaum Ansätze für ein zeitloses Gebilde logisch strukturierter Allgemeinlösungen. Wir Strafverteidiger kämpfen in jedem Einzelfall um die verbürgten Rechte unserer Mandanten. Mein Anliegen ist es aufzuzeigen, mit welchem Gefahrenpotential für diese Rechte der Kontakt mit ausländischem Beweismaterial belegt ist. Meine Anregung ist es, in jedem dieser Fälle vor Gericht aufzuzeigen, dass es keinen Grund gibt, die Rechte des Beschuldigten angesichts des Auslandsbezugs zu vermindern, dass es angesichts komplexerer Prozesssituationen aber ratsam erscheint, die prozessualen Schutzmechanismen bei der Verwendung ausländischer Beweismittel zu effektivieren.

⁴⁹ BGH St 20, 160, 162.